

A. 90, 8.

(X/199 8032)

Yc  
5209

# Der Stadt Leipzig Feuerordnung.



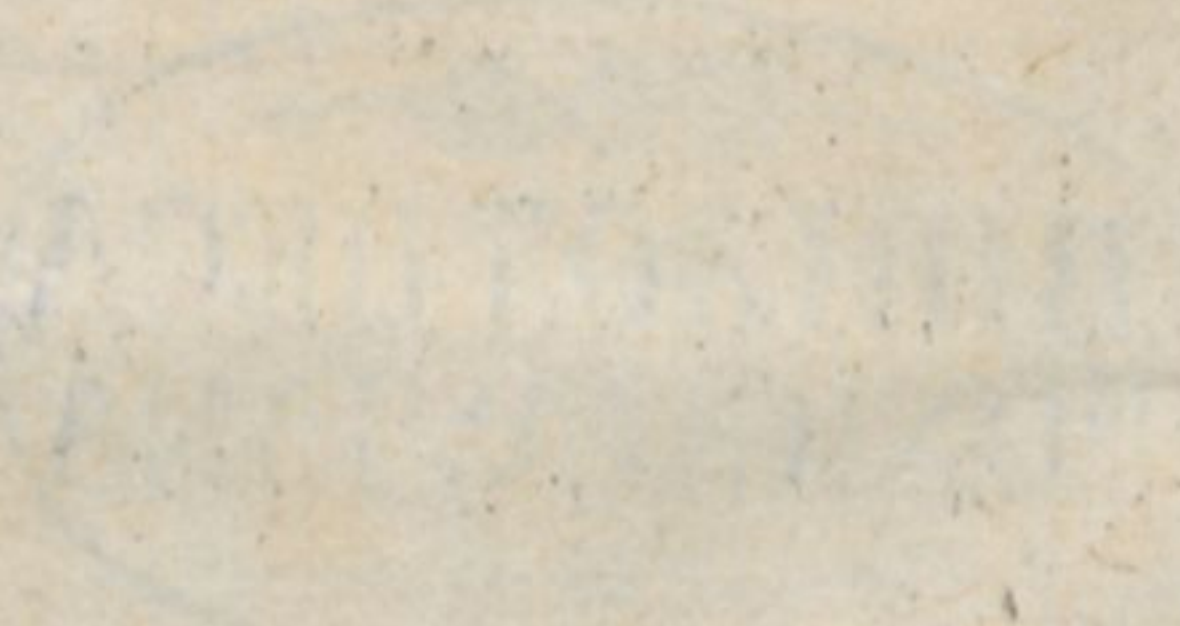
BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



100-10

Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.





Wir Bürgermeister vnd Rath der  
Stadt Leipzig / thun / allen vnsern  
Bürgern / Einlegern / vnd die sich  
bey vns / in vnd vor der Stadt ent-  
halten / kundt vnd zuwissen.

Nach dem yetziger zeit / wie  
Landruchtig / sich / vil vorwegener / vnd leichtfertiger  
leuth / alt vnd jungt / inn das vnchristlich laster des  
Mordbrands / bereden vnd bewegen lassen / durch  
vorretterische / böswichtige leuthe / die sie / darzu /  
mit gelde / vnd vorheischunge / widder Gott / die liebe  
des negsten / widder ehr vnd recht / bestellen / vnd hin  
vnd wider / in die Land schicken / dodurch Stedt vnd  
Dörffer / inn mergkliche fahr gesetzt werden.

Demnach haben wir / aus schuldiger vnd trewer  
pflicht / dormit wir / euch alle / vnser Burgerschafft /  
Einlegere / vñ die bey vns sein / vormittelst Göttlicher  
genade vor schaden bewaren / vñ solchem vorstehens  
den übel vorkommen möchten / vnser alte Feurorde-  
nung vor die hant genommen / die vbersehen / vor-  
newet / vnd in etlichen Artickeln gebessert / Vnd wol-  
len / das derer / also gelebt / vnd nachgegangen werde  
soll / Vnd domit sich / niemands / mit vnwissenheit  
derselben / zuentschuldigen / vnd destweniger inn vor-  
geß gestellet möge werden / haben wir / die / inn offen  
druck ausgehen lassen.

Vnd gebiethen darauff allen vnsern Bürgern /  
Kauffleuthen / Einlegern / Dienern / Dantwergsge-  
sellen / vnd die sich bey vns enthalten / das sich ein  
jeglicher / in vorfallender noth / vnd außerhalb / nach  
dieser vnser Ordnung / wie die vnderschiedlich /

A ij einem

einem jeglichen betreffen thuet getreulich vnd vleissig  
halte / vnd das nit vnterlasse / aus keynerley vrsache /  
bey vormeydunge des Rechts / vnd vn-  
sere ernstlicher vnd vnnachless-  
licher straffe.

**E**rstlich soll der jünger Baumeister / mit einem  
Kathsfreunde des sitzenden Kathes des ihares /  
zwoy / als Walpurgis vnd Michaelis / inn / vnd  
vor der Stadt vmbgehen / vnd inn allen vnd iglichen  
heusern / die Feuerstedte vleissiglich besichtigen / vnd  
so eine Feuerstadt gebrechenhaftig / also das sich der  
halben / ferlichkeith zubesorgen / befunden / dem  
Wirth / eine genante zeit ansetzen / bynnen derselbi-  
gen / bey straffe des Kathes / solche Feuermeyer zu bes-  
sern / vnd das man vber ein zeit / darnach sehen lasse /  
ab es dermassen gescheen.

Zum andern / sollen die Wyrthe vnd Gastgeben /  
wie die ordnung / alle Mergkte / vorkündiget wirdt /  
auch auserhalb der Mergkte / wan sie vil geste haben /  
des nachtes / inn iren heusern vnd hōeffen / einen we-  
chter halten / der die gantze nacht vber acht gebe / auff  
die liechte / Feuerstedt / stelle vnd gemache / vnd ab  
sich vordechtigs zutrüge / dem Hauswirth zu vor-  
melden.

Wue nun vber angezeigte vleissige vorsichtigkeit  
(do der almechtige Gott vor sey) feuer auskommen  
würde /

würde / es wehre inn / adder vor der Stadt / Soll der  
Wirth / bey dem es außkômpt / alsbalde ein geschrey  
machen / deme seyne Nachbare vleissig beystehē sol-  
len / damit man / dasselbige / ehr es außkômpt / dem  
pffhen vnd leschen möge / vnd wue es also hirdurch /  
ehr dan es beleuthet gedempfft / vnd geleschet wirth  
soll der wirth des / ane wandel seyn vnd bleiben / wue  
es aber nit zeitlich bemeldet / vnd also ehr das beleu-  
thet / alsdann sol man / sich / gegen dem Wirth / mit  
straffe / nach gelegenheit der sachen erzeigen.

Vnd zum dritten / so ein feuer / inn der Stadt ent-  
stehet / soll der regirende Burgermeister vnd Richter /  
zum feuer eilen / Desgleichen zwene von den Eldesten  
des sitzenden Raths / ader wen der regirende Bürger-  
meister / an ire stadt ordenen wirdet zu Ross vnd fuss /  
auch thuen sollen / vñ vff die Burgermeister warthen  
vnd achtunge geben / die sollen die leuthe anhalten  
vnd vormanen / das sie vleissig arbaithen vnd leschen  
helffen / vnd mit inē sonst allenthalben schaffen / was  
zu thuen gut sey / vnd das inen / die jenigen / dene sie  
was befelen / gepürlichen gehorsam leisten / vnd sich  
ires bepheels halten.

Vnd sollen etliche städtliche besessene Bürgere /  
die darzue verordent / inn irem geredte / mit iren Welle-  
barthen vnd besten wehren / zum Burgermeister / inn  
sein haus / ader zum feuer / wue sie / inen am ersten an-  
treffen / eilen / vnd vff inen den Richter vnd die andere  
A iij des

des Raths / die zum feuer zu lauffen verordnet getren-  
lich sehen / gewarthen / vnd ihr acht nemen.

Kommet aber das Feuer vor der Stadt aus / so  
soll der Richter / sampt zweyen Eldesten / nach den  
Baumeistern / des sitzenden Raths / darzu eylen / vnd  
den vleis ankehren / der inen gepuret / Dergleichen  
sollen des Raths reythende knechte / so vil der einhey-  
misch / mit pferden vnd harnisch / inn irem geredte  
gerust / auff den regirenden Bürgermeister vnd Rich-  
ter auch warthen.

Es sollen auch zween Rathsfreunde / die hierzue  
benentht / vff die beide Thörme / jeder vff denen / der  
ime bepholen / eyllen vnd aldar gewarthen beneben  
den hausleuthen vnd wechtern / Ab mehr feuer auff-  
gingen / ader auffm Lande / inn dörffern feur vorstum-  
de / solchs vnd was sonst vorfelleet / zu warnen zc.

Vnd nachdem die Stadt / inn vier viertell geteilet /  
vnd jetzlichem vurtell / zween vurtelmeister zu geor-  
dent / sollen inn feuers nöthen vnd andern aufrugigen  
sachen / inn yetzlichem vurtel Funffzehen Wahn /  
wie die der Rath darzu vorordnenen vnd ernennen wir-  
det / Vnd auch der vnder vurtelmeister so bald man  
anschlecht / ader sie des feuers ader aufflauffts sonst  
inne werden / inn irem harnisch / mit bester wehre zu  
irem Obervurtelmeister kommen / vnd desselbigen ge-  
scheffts gewarthen.

Vnd

Vnd ob ein vurtelmeister seins gewerbshalben/  
ausreisen müste/ das derselbige einen andern / seiner  
Nachbarn / mit wissen vnd willen / des Bürgermei-  
sters / an seine stadt / inn sein haus vorordene / vnd als  
dan von den funffzehē Mahn / wie vormeldet / zehen  
mit dem vndervurtelmeister an das thoer jres vurtels  
lauffen / vnd also vorharren / vnd das die thor / wue  
es bey nacht sondererleubnus des Bürgermeisters /  
nicht geöffnet werden / auch daruon nicht kommen /  
sie haben den des von irem vurtelmeister bephel / ader  
erleubnus bey einer peen.

So aber das feuer am tage ausquehme / sollen  
alle Schlege vmb die stadt / durch die vorordenthē /  
so darzue die Schlüssel / vnd des bephel haben / ader  
wue die / nit beyhanden / durch die nechsten nachbarn  
geschlossen / Auch die Schlege / inn Stadthoren zu  
gehalten / vnd nyhemands frömbdes darein gelassen  
werde / ane des Bürgermeisters bephel / Die an-  
dern fünff Manne / von jedem vurtell / sollen / mit dem  
Obern vurtelmeister / auff das Rathhaus gehen / vnd  
aldo auff die andern zwene Bürgermeister / vnd ihre  
Baumeister / auch die Regirenden Baumeister / Ober  
vnd vnderstadtschreibere / welche alsbald auffm Rat-  
hause seyn / vnd bis zu ende des Feuers / vnd auffrures  
bleiben sollen / warthen / ausgeschlossen / in den heu-  
fern / do das feuer aus kömet / vnd brenndt / sampt auff  
jetzlicher seitten / fünff ader sechs / vngeferlich / die sol-  
len darzu nit verbunden sein / Nachdem dieselbigen in  
solcher not / ihre habe vnd gueth zu vorwahren / vnd

2 iij jna

inn ihren heusern selbst zu schicken haben / Es sollen  
auch die andern zween Bürgermeister auffm Rathau  
se sein / vmb dieser vrsache willen / so ein ander feuer  
mehr auffginge / das vnder den selbigen zweyen / der  
elder Bürgermeister / mit einem Baumeister / vnd ei  
nem Eldesten des Raths / sich zu demselbigen andern  
feuer eylende vorfüge / leuthe zum leschen vorordnen  
vnd getreulich anhalten / vnd sol der dritte Bürger  
meister / mit sampt den vberigen vorordenthen herren  
auffm Rathause bleiben / ab weithere noth entstunde  
das sie die notturfft / forder zuvorschaffen hetten / vñ  
aus der vrsach müssen hynfur / jeder Bürgermeister /  
der nit Regirenden / wann ehr hinwegt zöge vnd vber  
nacht aussenbliebe / ader frangt wehre / einen andern  
inn solchen fellen an sein stadt vorordnen / vnd nam  
haft machen.

Die Fuerleuthe vnd andere Bürgere / ader ein  
wohner so pferde haben / sollen alle / so bald der  
Glockenschlag geschicht / ader sie / des Feuers sonst  
inne werden / mit iren pferden / an die örthere eylen /  
an welchen die schleiffen / mit den fassen vor den bör  
nen sein / ader zu den wagen / der inn jeglichem vurtel  
zween vorordent seyn / darauff die leythern vnd feuer  
hacken liegen / vnd sollen vff jeglichem wagen / sechs  
leithern / vnd zwene grosse vnd vyr kleyne Feuerhacke  
befunden werden / vnd die schleiffen mit den wasser  
fassen / auch leythern vnd feuerhacken zum feuer aufs  
forderlichste bringen / Vnd welcher Furman / das  
erste wasser zum feuer bringet / der sol den besten / der  
ander



ander den nechsten darnach / vnd der dritte / den dritten vordinst / wie gewönlich / haben.

Item so balde der Glockenschlag geschicht / ader das gerüchte gehört / sollen / alle vnd jede Bürgere / Innewohner / Hausleuthe / Dantwenger / Dantwergsgesellen / Zimmerleuthe / Tagelöner / Schüler / Bräwer / Bader / Muffige leuthe / vnd alle andere / niemands ausgenommen / dann allein die / wie zuorn zum Bürgermeister / vnd an die Thore / vnd auff's Rathaus zugehen vorordent / mit Exten / Eymern / Schuffen / Sprützen / Kannen / vnd was sonst zum leschen dienstlich / vnd nit mit ledigen henden / auch nit mit langen messern / spiessen / ader andern wehren / auff's fürderlichst / stragts zum feuer lauffen / vñ das selbige getreulich vnd fleissig leschen helffen / Wue aber inn einem andern vurtel mehr feur auffgingen / sollen die / so bey erstem feuer sein / inn ihre vurtel / zu eylen.

Ein jeglicher soll auch so der Glockenschlag gehört / ader sonst rüchtbar wirdet / inn seynem Hause vorordenen / das sein weyb vñ gesinde / auff die obern söller vnd rinnen / wasser tragen / vñ des flogefeuers / desgleichen auff frömbde leuthe guthe acht haben / Dann es ist wol befunden / das die selbigen / inn solchen nöthen / vnd so das feuer an einem orthte auffgangen / sich eingedrungen / vnd inn andern heusern auch feuer eingelegt haben.

Es sol auch ein jeglicher Vurtelmeister Fünffzig eymmer / inn seinem Hause bey sich haben / die selbigen  
B eymmer /

eymmer / des vurtels / darinnen das feuer ist / darzue zu  
gebrauchen / Es sollen auch zu den obangezeigten ey-  
mern / inn ein jeglich vurtel / do feuer auskumpt / von  
dem Rathause / anderthalbhundert eymmer / zu dem  
feuer geschickt werden / vnd leuthe darzu vorordnet /  
die achtung darauff geben / wann das feuer geleschet  
das die anderthalbhundert eymmer widder auff's Rat-  
haus / vnd die funffzig inns vurtelmeisters haus ge-  
tragen vnd geantwort werden / vnd dieselbigen sechs-  
hundert eymmer / die vom Rathause / zu den feuern / inn  
die vurtel vorordent / sollen inn vier theil getheilt / vnd  
jeglich theil sonderlich gehangen werden / vnd das  
auch zehen wasser schuffen / zu yedem hauffen voror-  
dent / die mit den eymern zum feuer getragen werden.

Die weil auch inn yetzlichem vurtel / zehen nam-  
haftigen Bürgern / die hertzue benanth vnd voror-  
dent / wasser sprützen zu haben auffgelegt / sollen sich  
die selbigen Bürger / mit denen / so inen zu hülffe zu ge-  
ordent / mit yren sprützen fürderlich zum feuer finden /  
vnd getreulich / damit wehren helffen.

Item / ynn yeglich vurtel / zehen Kyffern Fackeln  
zu ordnen.

Mit den Schlaiffen / wasserfassen / leithern / feuer  
hacken zc. soll es / wie hie beuor vorordent / gehalten  
werden / alleine / das die leythern / dem Voigthe / vnd  
zweyen Nachbarn bepholen / vnd das derselbigen /  
yeder ein schlüssel / darzue haben soll.

Nyemans

Nyemands soll sich von dem Feuer abehendige  
machen / ader darbey müßig stehen / ader zuarbeithe  
vnd leschen sich wegern / sondern wann der Bürger-  
meister / Richter / ader die vom Rathe zum Feuer vor-  
ordnet / ynen etwas bephelen / ader sie / an ein anderu  
orth schicken / soll mann yhnen ynn dem vnd andern /  
gehorsam leisten / vnd allenthalben gevolgig sein.

Es soll ein yeglicher Bürger / mit leithern vnd  
wasserfassen / ynn seinem hause geschickt sein / domit  
mann die / ynn feuersnöthen gebrauchen möge / vnd  
förderlich / die so höltzerne heuser / vnd schindelde-  
cher haben.

Es soll auch hinfurth inn der Stad kein newe ges-  
bende / es sey an heusern / stellen / ader andern auffge-  
richt / ader gebawet werden / es werde dann mit zie-  
geln gedackt / inhalts / der alten ordnungen / vnd das  
solchs bey des Raths straffe gehalten werde.

Wir wollen auch haben / das alle Feuermeyern  
ynn der Stadt nuhn hinfurth steynern gemacht wer-  
den sollen.

Es sollen die Bornmeister achtunge geben / auff  
die wasserfafs / das die gebunden / zugericht / vnd vol  
ler wassers / auch die Schlaiffen tuglich sein / vnd so  
ein mergtlicher frost einfallen / das wasser ausgegos-  
sen werde / ehr es zugrunde gefriesse / damit man die /  
so es die noth erfordert / widder vol giessen vnd zum

B ij feuer

feuer gebrauchen möge / Vnd das der vnder vurtel-  
meister / die börne alle vnr wochen besichtige / vnd die  
Börnmeistere ygliches bornes erynnere / das die fasse  
vnd schlaiffen / ynn wurden gehalten werden.

Item das ynn den pfannen an den eckheusern / yñ  
Creutzgassen hangende / ynn Feuersnöthen / feuer ge-  
halten werde / vnd wue derselbigen feuerpfannen ni-  
cht sein / das die selbigen fürderlich gemacht / auch  
auff's Rath's vnkost / vnd den leuthen pechrentz ader  
kyhn darzue gegeben vnd bepholen / dasselbige feuer  
zuhalden / anzubronnen / vnd fleissig zuuorwahren /  
Auch so der wirth zu andern sachen vorordent / sol er  
mit den seynen bestellen / das solche feuerpfannen /  
bronnende erhalten werden / dieweil die feuersnoth  
wehret.

Item das den yhenigen / so nahe bey dem feuer si-  
tzen / yhre nechste freunde zulauffen / vnd zu hülffe  
kommen / yhnen zuzusehen / vnd vorwahren helffen /  
damit yhnen das yhre nit enttragen werde / vnd ei-  
nen ader zween / vnder die thuer stellen / ein auffsehen  
zuhaben / das niemands vnbebands hynnein gelassen  
ader etwas hynwegt getragen werde.

So aber ein feuer vor der Stadt ausqueme / sollen  
nichts desteweniger / die vnder vurtelmeistere / ein yder  
mit zehen Mannen / wie zuuorn vorordent / an einem  
yeglichen thore erscheinen / vnd yeglicher ober vurtel-  
meister mit fünff mannen auff das Rathaus lauffen /  
aldo zugewarthen / was man mit yhnen schaffen wir-  
det /

bet/ Es sol aber / bey nacht keyn thor / sonder erlaubnus / des Regirēde Bürgermeisters geöffent werden.

An vier örthen vor der Stadt / sollen an yetzlichem ein wagen / mit leithern / vnd Feuerhacken / zwue schleiffen mit fassen / vnd dreysfigt eymer / doch auff der vorstedter darlegen / vorordent / vnd gehalten werden / Vnd soll der jünger Baumeister / zusampt seinen zugeordenthen Ratsfreunde / allemal / so man wie oben vorzeichent / die Feuerstedte / inn der vorstadt besichtigen / den vorstedtern gebiethen / wue Feuer auskeme / das sie getrenlich zulauffen / vnd wehren / vnd niemandt mit lehren henden zum feuer lauffen solle.

Desgleichen sollen auch / die Furlenthe / vnd andere / so inn vorstedten pferde haben / zum feuer eylen / vnd wasser inn fassen auff den schleiffen / auch die leithern / vnd hacken eylend zufüren / bey einer straffe / die auch darauff gesatzt werden soll.

Es soll auch allen den so scheunen / ader heuser / vor den thoren haben / gebotten werden / das jeder / eine / ader zwü leittern / bey sich haben soll.

Dieweil dann inn feuersnöthen / nicht am wenigsten / an den wasserkasten gelegen / Nach dem denn derselbigen albereith zwene gesatzt / vnd der dritte kürzlich gesatzt werden / sollen die so zu den wasserkasten vorordent / die hanen auffdrehen / vnd wasser an die örthe lauffen lassen / do das feuer auffgangen / Es  
B ij sollen

sollen aber die / so zu den Kasten vorordent / nach des  
Bürgermeisters bepheel warthen / wie vil wassers sie  
auslassen sollen / auch on bepheel nit widder heim  
gehen / sondern des feuers gantz aberwarthen.

Zwene Keuther sollen bestalt vnd geordent wer-  
den / die inn der gassen / hyn vnd widder reithen / inn  
feuersnöthen / ab noch mehr feuer auffgingen / das  
sie dasselbige / dem Regirenden Bürgermeister / vnd  
den vorordenten / auffm Rathause / zum förderlich-  
sten anzaigen / Auch achtunge darauff gebenn / ob  
jemandes vordechtigs sich vmbdrehet.

Es sollen die Hausleuthe auff beiden thürmen /  
wenn feuer auffgehet / es sey innen / ader fur der Stad  
dasselbige beleuthen vnd bestürmen / vnd wue es am  
tage / sollen sie eine rothe feuerfahne / gegen dem or-  
the / do das feuer hinnaus ist / ausstecken / vnd wo  
mehr feuer auffgingen / allewege ein andere fahne /  
nach anzahel der angehender feuer anstecken / Ist es  
aber bey nacht / so sollen sie solchs / mit bronnenden  
lathernen an stangen thun / domit man gewar werde  
wo hinnaus das feuer ist / vnd wie vil der sein / Was  
denn weiter vorfelle / wirdt der Bürgermeister wol  
zuordenen wissen / Vornemet vnd beschlossen /

Dinstags Crucis Exaltationis.

Anno M. D. XL.

Gedruckt zu Leyptzig / durch  
Nickel Schmidt.



Yc. 5209 87

21.5





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19  
B.I.G.



Farbkarte #13

9.8032)

Yc  
5209

Stadt Leipzig  
ordnung.



BIBLIOTHECA  
HALLIENSIS

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

